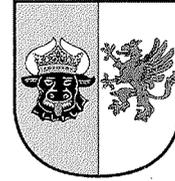


**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**
- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



Freiwilliger Landtausch „Steesow 1“

Aktenzeichen: 5433.2-76-6350
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

**Landkreis Ludwigslust-Parchim
Gemeinde Stadt Grabow**

Schwerin, 12.01.2018

AUSFERTIGUNG

Öffentliche Bekanntmachung
Für die Gemeinde Stadt Grabow

**Anordnungsbeschluss
mit der Aufforderung zur
Anmeldung unbekannter Rechte**

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch Steesow 1, Gemeinde Stadt Grabow, Landkreis Ludwigslust-Parchim nach § 54 Abs. 1 in Verbindung mit § 55 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und § 103 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Grabow	Steesow	2	13/4
Grabow	Steesow	3	50

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 2.006 m².
Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient der abschließenden Zusammenführung von Boden und Gebäude- / Anlageneigentum gem. § 64 LwAnpG.
Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er ist nach den §§ 53 und 54 LwAnpG anzuordnen.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. A. Winkelmann
Leiterin der Abteilung *Integrierte ländliche Entwicklung*

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, 15.01.2018

Im Auftrag


Waldschmidt
(Sachbearbeiter)

